



Ort, Datum:
Salzburg, 22.6.2022

Zahl:
405-10/1135/1/22-2022

Betreff:
AA, ...; Übertretungen gem. Glücksspielgesetz - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch den Richter Mag. Thomas Thaller über die Beschwerde von Frau AA, ..., vertreten durch die AG, ..., gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Salzburg vom 28.10.2021, Zahl xxxxxx,

zu R e c h t:

I.

Der Beschwerde wird keine Folge gegeben und der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses mit folgenden Maßgaben vollinhaltlich bestätigt:

1. Der erste Absatz des Tatvorwurfes hat zu lauten:

„Sie haben als Eigentümerin des Hauses XY in 5020 Salzburg durch entgeltliche Überlassung (Vermietung) des im Erdgeschoß gelegenen Geschäftslokals (Bezeichnung: Lokal „C“) an Herrn CC ab 1.8.2020 sich zumindest am 14.12.2020 an verbotenen Ausspielungen mit den nachstehend aufgelisteten 10 Glücksspielgeräten unternehmerisch beteiligt:

Finanzamt Gerätenummer	Gehäusebezeichnung	Seriennummer	Typenbezeichnung	Versiegelungsplaketten- Nr.
FA 1	MCT Multi Lottery Terminal	-	-	A074146
FA 2	MCT Multi Lottery Terminal	-	-	A074145
FA 3	Magic Games	-	-	A074144V
FA 4	VLT Terminal	Novomatic	-	A074143
FA 5	SUPER GAMES	Novomatic	-	A074142
FA 6	SUPER GAMES	Premium Unterhaltungs	-	A074141

		Gerät		
FA 7	VLT Terminal	Novomatic	-	A074140
FA 8	VLT Power	Novomatic	-	A074139
FA 9	Casino Multigame	-	-	A074138
FA 10	WORLD GAMES	Multi Deluxe	-	A074137

Sie haben trotz Kenntnis von mehrmals festgestellten illegalem Glücksspiel in der Vergangenheit in dem von Ihnen vermieteten Geschäftslokal und der aktuellen schriftliche Information der Finanzpolizei vom 31.8.2020, dass das vermietete Lokal nach wie vor zur Durchführung illegaler Glücksspiele verwendet wird (mit dem gleichzeitigen Ersuchen, dafür Sorge zu tragen, dass in den von Ihnen vermieteten Räumlichkeiten vom jeweiligen Mieter oder allenfalls Untermieter, illegale Glücksspiele weder veranstaltet noch geduldet werden) keine geeigneten und zumutbaren Veranlassungen zur Vermeidung von illegalem Glücksspiel im von Ihnen vermieteten Lokal getroffen. Sie haben dadurch die bei der Glücksspielkontrolle von der Finanzpolizei am 14.12.2020 im Geschäftslokal festgestellte Veranstaltung von illegalem Glücksspiel mit den in der Tabelle näher angeführten 10 Glücksspielgeräten (interne Bezeichnung FA 1 bis FA 10) bewusst in Kauf genommen. Mit den angeführten Glücksspielgeräten wurden jeweils verbotene Ausspielungen nämlich Glücksspiele in Form von virtuellen Walzenspielen veranstaltet, welche nach Erbringen eines Einsatzes durch die Spieler vermögenswerte Gewinne in Aussicht stellten, wobei die Entscheidung über das Spielergebnis (Endstellung der virtuellen Walzen) ausschließlich vom Zufall abhing."

(Der zweite und dritte Absatz des Tatvorwurfes bleiben unverändert.)

2. Die Fundstelle des Glücksspielgesetzes bei den übertretenen Normen zu den Punkten I. bis X. hat jeweils „GSpG, BGBl Nr 620/1989 idF BGBl I Nr 13/2014“ zu lauten.

3. Die angewendete Strafbestimmung zu den Punkten I. bis X. hat jeweils „§ 52 Abs 1 Z 1 iVm Abs 2 dritter Strafrahmen GSpG, BGBl Nr 620/1989 idF BGBl I Nr 13/2014“ zu lauten.

II.

Gemäß § 52 Abs 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat die Beschwerdeführerin einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 600 je Spruchpunkt, insgesamt somit € 6.000, zu leisten.

Hinweis: Die rechtskräftig verhängten Geldstrafen sowie Verfahrenskostenbeiträge (der Behörde und des Verwaltungsgerichtes) sind bei der Verwaltungsstrafbehörde (Landespolizeidirektion Salzburg, IBAN ..., Zahlungsreferenz: ...) einzubezahlen (vgl. § 54b Abs 1 VStG).

III.

Gegen dieses Erkenntnis ist die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis vom 28.10.2021 (zugestellt am 8.11.2021) legte die Landespolizeidirektion Salzburg (im Folgenden: belangte Behörde) der Beschwerdeführerin zur Last, sie habe in der Zeit vom 1.8.2020 bis 14.12.2020 die Räumlichkeiten in 5020 Salzburg, XY, gegen Entgelt dem Glücksspielveranstalter CC zu Verfügung gestellt, um fortgesetzt Einnahmen aus mit näher bezeichneten Eingriffsgegenständen (die belangte Behörde führte dazu 10 bei der Glücksspielkontrolle am 14.12.2020 von der Finanzpolizei im Geschäftslokal aufgefundene – intern mit FA 1 bis FA 10 bezeichnete – Glücksspielautomaten in einer Tabelle an) veranstalteten Glücksspiele in Form von verbotenen Ausspielungen gemäß § 2 Abs 4 Glücksspielgesetz (GSpG), an denen vom Inland aus teilgenommen werden können, nämlich in Form von verbotenen Ausspielungen zu erzielen.

Sie habe damit selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausgeübt und sei daher als Unternehmerin iSd § 2 Abs 2 GSpG zu betrachten.

Sie habe sich somit an der Veranstaltung von Glücksspielen in Form verbotener Ausspielungen, an denen vom Inland aus teilgenommen werden können, als Unternehmerin iSd § 2 Abs 2 GSpG beteiligt und deshalb in 10 Fällen (Punkte I. bis X.) jeweils eine Verwaltungsübertretung nach § 52 Abs 1 Z 1 vierter Tatrahmen iVm § 52 Abs 2 iVm § 2 Abs 4 GSpG, BGBl Nr 620/1989, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 104/2019 begangen.

Die belangte Behörde verhängte deswegen über sie gemäß § 52 Abs 1 Z 1 iVm § 52 Abs 2 GSpG in den Punkten I. bis X. Geldstrafen von € 3.000 (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag) je Glücksspielgerät, insgesamt somit € 30.000 an Geldstrafen. Weiters wurde ihr gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens von insgesamt € 3.000 vorgeschrieben.

In der durch ihren Rechtsvertreter dagegen fristgerecht erhobenen Beschwerde vom 3.12.2021 führte die Beschwerdeführerin (zusammengefasst) aus, dass sie weder als unmittelbare Täterin noch als Beteiligte im Sinne des § 2 Abs 2 GSpG die objektiven und subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen für eine Bestrafung nach § 52 Abs 1 Z 1 vierte Tatvariante GSpG erfülle. Sie brachte dazu im Wesentlichen vor, dass sie als Vermieterin keine Kenntnis vom illegalen Glücksspiel durch ihren Mieter gehabt habe und legte zur Untermauerung ihres Standpunktes ein Unterlagenkonvolut vor. Auch stünden die verhängten Geldstrafen von jeweils € 3.000 in einem auffallenden Missverhältnis zu ihren tatsächlich lukrierten Mieteinnahmen und würden für sie einen wirtschaftlichen Härtefall

darstellen. Sie stellte den Antrag, das Verwaltungsgericht möge nach Durchführung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung das angefochtene Straferkenntnis aufheben und das Verwaltungsstrafverfahren einstellen, in eventu das Strafmaß angemessen reduzieren.

Das Verwaltungsgericht führte zur gegenständlichen Beschwerde am 2.2.2022 eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung durch, die am 23.3.2022 fortgesetzt wurde. In der zweiten Verhandlung am 23.3.2022 wurde auch die weitere gleichgelagerte Beschwerde der Beschwerdeführerin (LVwG-Aktenzahl: 10/1155) abgehandelt. Die gegenständlichen Verwaltungsstrafakten und der beim Verwaltungsgericht aufliegende Vorakt (betreffend die Betriebschließung), die von der belangten Behörde beigeschafften Verwaltungsstrafakten betreffend die Mieter des Wettlokals, näher angeführte Unterlagen zu Glücksspiel und Spielsucht und Ausdrücke aus dem Verwaltungsstrafvormerkungssystem des Landes Salzburg wurden verlesen. Die Beschwerdeführerin wurde befragt, ihr Ehemann, ihre Hausverwalterin und ihr damaliger Rechtsvertreter wurden als Zeugen einvernommen, wobei letzterer unter Berufung auf seine anwaltliche Schweigepflicht die Aussage verweigerte.

Die Hausverwalterin legte in der Folge noch ergänzende Unterlagen (Einzahlungsbelege des Mietzinses) vor. Den Verfahrensparteien wurde dazu Parteiengehör gewährt. Die Beschwerdeführer erstattete durch ihren Rechtsvertreter eine schriftliche Schlussäußerung.

Das Verwaltungsgericht hat erwogen:

Sachverhalt:

Die Beschwerdeführerin ist seit 2010 Eigentümerin des Hauses XY in 5020 Salzburg (Grundstück ...). Das im Erdgeschoß gelegene Geschäftslokal (Ausmaß ca. 78 m², Bezeichnung: Lokal „C“) wurde von ihr ab 2010 mit dem Geschäftszweck „Betrieb eines Wettbüros“ an unterschiedliche Mieter vermietet.

So erfolgte mit Mietvertrag vom 1.2.2017 die Vermietung des Geschäftslokal an Herrn BB auf die die Dauer von fünf Jahren (von 1.2.2017 bis 31.1.2022). Dieser befristete Mietvertrag mit Herrn BB wurde mit 31.7.2020 einvernehmlich vorzeitig aufgelöst und gleichzeitig ein neuer im Wesentlichen gleichlautender Mietvertrag auf drei Jahre mit Herrn CC als Mieter beginnend mit 1.8.2020 bis 31.7.2023 mit dem Geschäftszweck „Betrieb eines Wettbüros im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen“ abgeschlossen. Auch dieser befristete Mietvertrag mit Herrn CC wurde bereits nach wenigen Monaten mit Ende Jänner 2021 einvernehmlich vorzeitig aufgelöst und (im Wesentlichen gleichlautend) ein neuer wiederum dreijährig befristeter Mietvertrag mit Frau DD beginnend am 1.2.2021, endend am 31.1.2024 abgeschlossen. Bei dem zur vorgeworfenen Tatzeit 14.12.2020 aufscheidenden Nachmieter CC handelte es sich nicht um den tatsächlichen Betreiber des Spiellokals, sondern um einen vom bzw. von den tatsächlichen (unbekannten) Lokalbetreiber(n) vorgeschobenen „Strohmann“, um dessen bzw. deren Identität zu verschleiern. Die einvernehmliche vorzeitige Auflösung der Mietverträge erfolgte jeweils über Betreiben der

Mieter, wobei immer die Nachmieter an die Beschwerdeführerin herangetreten sind, mit dem Interesse das Mietverhältnis zu übernehmen bzw. neu zu begründen. Das gegenständliche Lokal ist seit mehreren Jahren, insb. während des Zeitraums der im Wesentlichen gleichlautenden Mietverträge mit den Mietern BB, CC und DD von der Optik her immer gleich in Erscheinung getreten.

Bereits im Frühjahr 2018 (unter dem Mieter BB) wurde bei einer durch Organe der Finanzpolizei im Lokal C durchgeführten Glücksspielkontrolle die Veranstaltung von illegalem Glücksspiel (verbotene Ausspielungen mit Glücksspielautomaten) festgestellt. Die Beschwerdeführerin wurde von der Finanzpolizei im Frühjahr 2018 erstmals schriftlich davon informiert, dass das von ihr (damals an BB) vermietete Lokal zum Zweck des Betriebens von illegalem Glücksspiel, in der Hauptsache virtuelle Walzenspiele, verwendet werde. Mit Schreiben der von ihr beauftragten Hausverwaltung vom 20.6.2018 forderte die Beschwerdeführerin den damaligen Mieter BB auf, dies bei sonstiger fristloser Beendigung des Mietverhältnisses umgehend zu unterlassen. Weitere Schritte (wie etwa eine spätere persönliche Nachschau, ob im Lokal noch Glücksspielautomaten aufgestellt sind) erfolgten seitens der Beschwerdeführerin nicht.

Am 9.2.2020 führte die Finanzpolizei eine erneute (zweite) Glücksspielkontrolle im Lokal C durch, bei der insgesamt 10 illegale Glücksspielautomaten (virtuelle Walzenspielgeräte) vorgefunden, bespielt und in weiterer Folge beschlagnahmt wurden.

Mit Schreiben der Finanzpolizei vom 31.8.2020 wurde die Beschwerdeführerin von der erneuten Glücksspielkontrolle am 9.2.2020 informiert und neuerlich in Kenntnis gesetzt, dass die von ihr vermieteten Räumlichkeiten zur Durchführung illegaler Glücksspiele verwendet werden. Gleichzeitig wurde sie unter Hinweis auf ihre Strafbarkeit gemäß § 52 Abs 1 Z 1, viertes Tatbild, GSpG ersucht, dafür Sorge zu tragen, dass in den von ihr vermieteten Räumlichkeiten vom jeweiligen Mieter oder allenfalls Untermieter, illegale Glücksspiele weder veranstaltet, noch geduldet werden.

Die Beschwerdeführerin hat das Schreiben der Finanzpolizei vom 31.8.2020 an ihren damaligen Rechtsvertreter weitergeleitet. Sie hat bis auf die Präzisierung des Geschäftszweckes durch den Zusatz „im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen“ in den neuen Mietverträgen mit den Nachmietern CC vom 31.7.2020 bzw. DD vom 13.1.2021 sonst keine weiteren Veranlassungen getroffen. Insbesondere hat sie weder selbst im Geschäftslokal eine persönliche Nachschau gehalten, ob dort illegale Glücksspielautomaten aufgestellt waren, noch ihre Hausverwaltung dazu beauftragt.

Am 14.12.2020 führte die Finanzpolizei eine dritte glücksspielrechtliche Kontrolle im Lokal C durch. Zum Kontrollzeitpunkt wurden im Lokal 11 neue Spielautomaten aufgestellt vorgefunden, wovon zehn Geräte (intern bezeichnet mit FA 1 bis FA 10) von den Organen der Finanzpolizei testbespielt werden konnten. Das elfte Gerät (FA 11) konnte von der Finanzpolizei zwar hochgefahren werden, erlaubte aber keinen Zugriff auf Spielfunktionen.

Auf den zehn testbespielten Automatenspielgeräten (FA 1 bis FA 10) konnten jeweils virtuelle Walzenspiele durchgeführt werden, bei denen nach Herstellung eines Guthabens (im gegenständlichen Fall durch Banknoteneinzug) und Spielauswahl, ein Spieleinsatz gewählt werden konnte, dem jeweils ein entsprechender Gewinnplan (in Verbindung mit bestimmten Symbolkombinationen) zugeordnet ist. Mit jeder Steigerung des Einsatzbetrages wurden sämtliche Werte im zugehörigen Gewinnspiel erhöht. Das Spiel wurde durch Tastenbetätigung ausgelöst und damit das Walzenspiel gestartet. Dabei wurden die in senkrechten Reihen angeordneten Symbole so in ihrer Lage verändert, dass der optische Eindruck von rotierenden Walzen entsteht. Nach einer kurzen Zeit (ein bis zwei Sekunden) kamen, ohne Einflussmöglichkeit des Spielers, die virtuellen Walzen zum Stillstand, wobei, je nach Anordnung der Symbole, ein Gewinn aufgebucht bzw. der gewählte Spieleinsatz endgültig abgebucht wurde.

Im Anschluss an die Testbespielung wurden die vorgefunden Glücksspielautomaten von der Finanzpolizei mit Versiegelungsplaketten versehen und vorläufig in Beschlag genommen.

Am 28.2.2021 führte die Finanzpolizei im Lokal C eine vierte Glücksspielkontrolle durch, wobei wiederum acht (neu aufgestellte) Glücksspielautomaten vorgefunden wurden, die ebenfalls nach einer Testbespielung vorläufig beschlagnahmt wurden. Die Glücksspielkontrolle vom 28.2.2021 liegt dem gleichgelagerten weiteren gegen die Beschwerdeführerin anhängigen Verwaltungsstrafverfahren (LVwG-Aktenzahl: 10/1155) zu Grunde.

Eine Konzession oder Bewilligung nach dem Glücksspielgesetz wurde insb. für die am 14.12.2020 festgestellten gegenständlichen Ausspielungen nicht erteilt. Das Land Salzburg hat von der Möglichkeit der Erteilung von Bewilligungen für Landesauspielungen mit Glücksspielautomaten gemäß § 5 Glücksspielgesetz keinen Gebrauch gemacht.

Zur Glücksspielsituation in Österreich allgemein:

Das österreichische Glücksspielmonopol hat den Verbraucherschutz, den Schutz der Sozialordnung (Verhütung von Störungen der sozialen Ordnung im Allgemeinen), die Kriminalitätsbekämpfung (Betrugsvorbeugung, Kampf gegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bzw allgemeine Vorbeugung von Straftaten), die Verminderung der Gelegenheiten zum Spiel bzw Begrenzung der Ausnutzung der Spielleidenschaft, Spielerschutzmaßnahmen (Vermeidung von Sucht- und wirtschaftlicher Existenzgefährdung), Vermeidung von Anreizen für die Bürger zu überhöhten Ausgaben für das Spielen sowie Gewinne aus dem Glücksspiel gemeinnützigen Zwecken zuzuführen, zum Ziel.

Im Jahr 2015 wiesen in Österreich zwischen 0,34% und 0,60% der Bevölkerung ein problematisches Spielverhalten auf, die Zahl der Problemspieler beträgt daher entsprechend zwischen ca 19.900 und ca 35.800 Personen. Zudem waren 2015 in Österreich zwischen ca 27.600 bis etwa 46.000 Personen aktuell spielsüchtig. Diese Werte sind im

Vergleich zum Jahr 2009 annähernd konstant. Männer weisen zu höheren Anteilen ein problematisches und pathologisches Spielverhalten auf als Frauen. Innerhalb der verschiedenen Altersgruppen stellt sich das Ausmaß vorhandener Spielprobleme sehr unterschiedlich dar, wobei die 14- bis 30-Jährigen sich diesbezüglich am stärksten betroffen zeigen.

Ausgehend vom Jahr 2015 haben 41% der Bevölkerung (14 bis 65 Jahre) in den letzten 12 Monaten irgendein Glücksspiel um Geld gespielt, dieser Wert hat sich seit 2009 kaum verändert (2009: 42%). Das klassische Lotto ist das beliebteste Glücksspiel in Österreich. Jeder dritte Österreicher hat dieses Spiel im Jahr 2015 mindestens einmal in den letzten 12 Monaten gespielt (ca 33%), der prozentuale Anteil für die 30-Tages-Prävalenz beträgt ca 20%. Seit 2009 haben sich diese Werte so gut wie nicht geändert (jeweils nur um ca ± 1 Prozentpunkt). Dagegen ist für diesen Zeitraum eine deutliche Zunahme bei der europäischen Lotterie, den Euromillionen, zu konstatieren: Der Prozentwert für die monatliche Teilnahme hat sich von etwa 4% auf etwa 8% verdoppelt. Auch beim Joker gibt es seit 2009 einen prozentualen Anstieg. Inzwischen spielt jede siebte Person mindestens einmal im Jahr dieses Glücksspiel (ca 14%). Damit ist es das am zweitmeisten verbreitete Glücksspiel in Österreich. Bei den Rubbellosen – die auf dem vierten Platz liegen – sind nur geringe Veränderungen zwischen 2009 und 2015 vorhanden. Alle anderen Glücksspiele besitzen bezogen auf die Spielteilnahme in der Gesamtbevölkerung eine nachgeordnete Bedeutung: Das gilt für die Sportwetten genauso wie für die klassischen Kasinospiele, bei denen 2015 jeweils etwa 4% in den letzten 12 Monaten gespielt wurden. Glücksspielautomaten in Kasinos und in Spielhallen werden von noch weniger Personen gespielt. 2015 haben am Automatenglücksspiel in Spielbanken ca 0,5% teilgenommen, im Jahr 2009 waren dies ca 0,6% bezogen auf die 12-Monats-Prävalenz. Bezüglich der Teilnahme am Automatenglücksspiel außerhalb von Spielbanken (Spielhallen, Einzelaufstellungen, illegale Glücksspielautomaten) ist der Wert bezogen auf die 12-Monats-Prävalenz von ca 1,2% im Jahr 2009 auf ca 1% im Jahr 2015 zurückgegangen.

Der monatliche Geldeinsatz für Glücksspiele hat im Zeitraum von 2009 auf 2015 leicht zugenommen und zwar wurden von den Glücksspielenden 2015 im Durchschnitt etwa € 57 pro Monat für Glücksspiele ausgegeben (im Vergleich zu € 53 im Jahr 2009). Auf der Ebene der einzelnen Glücksspielarten bestehen hier jedoch sehr unterschiedliche Entwicklungen. Der Geldeinsatz ist 2015 am höchsten bei den Automatenspielen außerhalb der Kasinos. Im Durchschnitt werden hierfür von den Spielern pro Monat ca € 203 eingesetzt, 2009 lag der entsprechende Wert sogar bei etwa € 317. Es folgen die klassischen Kasinospiele mit einem Mittelwert von ca € 194. Auch für diese Glücksspielart wird im Jahr 2015 durchschnittlich weniger Geld aufgewendet als 2009. Stark angestiegen sind dagegen im betrachteten Zeitraum die Geldeinsätze für Sportwetten, diese haben sich von ca € 47 auf ca € 110 mehr als verdoppelt.

Die Anteile problematischen und pathologischen Spielens unterscheiden sich je nach Glücksspielart erheblich. Die zahlenmäßig große Gruppe der Spieler von Lotterierprodukten beinhaltet anteilsbezogen nur wenige Personen, die ein problematisches oder pathologi-

sches Spielverhalten zeigen (jeweils etwa ein Prozent). Während bei den Rubbellosen sich nur leicht höhere Werte zeigen, ist bei den klassischen Kasinospielen bereits mehr als jeder zwanzigste Spieler betroffen.

Auch Sportwetten beinhalten ein erhebliches Risiko, spielbedingte Probleme zu entwickeln. So erfüllen ca 7,1% dieser Spielergruppe die Kriterien des problematischen Spielens und weitere ca 9,8% zeigen ein pathologisches Spielverhalten. Etwa jeder sechste Sportwetter ist daher von einer Spielproblematik betroffen. Noch höher sind diese Anteile bei Spielautomaten, welche in Spielhallen, Kneipen oder Tankstellen stehen. Etwa 21,2% dieser Spieler sind spielsüchtig. Die Prävalenzwerte für die Automatenspiele der „Casinos Austria“ nehmen sich im Vergleich dazu eher gering aus. So liegen die Anteile für problematisches Spielen bei ca 3,7% und für pathologisches Spielen bei ca 4,4%. Dennoch weist etwa jede zwölfte Person, die in den klassischen Spielbanken am Automaten spielt, glücksspielbedingte Probleme auf. Bei der Prävalenz problematischen und pathologischen Spielens ging die Rate bei Automaten in Kasinos von ca 13,5% im Jahr 2009 auf ca 8,1% im Jahr 2015 und bei Automatenaufstellungen außerhalb von Kasinos von 33,2% im Jahr 2009 auf 27,2% im Jahr 2015 zurück.

Durch Bedienstete des Bundesministeriums für Finanzen bzw des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel werden stichprobenartig und unangekündigt Spielbankbetriebe nach abgabenrechtlichen und ordnungspolitischen Gesichtspunkten einer Überprüfung auf Einhaltung der gesetzlichen Regelungen unterzogen (sogenannte „Einschau“). Solche Einschaun erfolgen mehrmals jährlich stichprobenartig und unangekündigt durch Bedienstete der BMF-Fachabteilung bzw des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (FAGVG). Neben der Beaufsichtigung des legalen Glücksspiels kommt es auch zur Bekämpfung des illegalen Glücksspiels. So gibt es pro Jahr zahlreiche Kontrollen nach dem Glücksspielgesetz (so gab es zB im Jahr 2013 insgesamt 667 Kontrollen), wobei zahlreiche Glücksspielgeräte (zB im Jahr 2013 insgesamt 1299 Geräte) von der Finanzpolizei vorläufig beschlagnahmt wurden.

Im Bereich der Spielbanken wurden gemäß dem jährlichen Bericht des Konzessionärs an die Glücksspielaufsicht im Jahr 2013 in Summe 6.920 Wirtschaftsauskünfte beim Konzessionär, darunter 4.908 über österreichische Spielbankbesucher und 2.012 über Spielbankbesucher aus dem übrigen EU/EWR-Raum eingeholt. Zusätzlich erfolgten bei den Auskunftsteilen CRIF (vormals Deltavista) und BISNODE (vormals Wisur) 3.600 online-„Sofort-Checks“. 621.195 Spielbankbesucher aus dem EU/EWR-Raum (inklusive Österreich) wurden im Jahr 2013 den monatlichen Screening-Prozessen des Konzessionärs unterzogen. Bei 48.284 davon bestand die begründete Annahme im Sinne des § 25 Abs 3 GSpG, dass aufgrund der Häufigkeit und Intensität der Spielteilnahme das Existenzminimum gefährdet ist, was zu 1.359 Informationsgesprächen sowie 741 Beratungen bzw Befragungen führte. Zum 31.12.2013 bestanden in österreichischen Spielbanken bei 22.435 Spielbankbesuchern aufrechte, gültige Einschränkungen der Besuchsmöglichkeiten und 4.381 aktive Selbstsperrungen. In den VLT-Outlets wurden im Jahr 2013 aus begründetem Anlass 11.330 Personen zur Alterskontrolle anhand eines Lichtbildausweises

aufgefordert, wovon in 1.350 Fällen der Zutritt verwehrt wurde. Insgesamt wurden 343 protokollierte Spielerschutz-Informationsgespräche geführt.

Beim BMF wurde mit 1.12.2010 eine Spielerschutzstelle eingerichtet. Zu den Aufgaben der BMF-Stabsstelle für Spielerschutz gehören insbesondere folgende Punkte: Fachliche Beurteilung von Spielerschutzkonzepten der Bundeskonzessionäre, Aufklärungs- und Informationsarbeit über die Risiken des Glücksspiels, Schaffung einer besseren Datenlage über die Behandlung und Beratung von Patientinnen durch Spielsuchteinrichtungen in Österreich, Evaluierung der GSpG-Novelle 2010 bis zum Jahr 2014 für den Bereich des Spielerschutzes, Unterstützung der Suchtforschung im Bereich des Glücksspiels, Erarbeitung von Qualitätsstandards hinsichtlich Spielerschutzeinrichtungen im Sinne des Glücksspielgesetzes und Erarbeitung eines Anerkennungsverfahrens für diese, bessere Koordinierung der Arbeit der Spielerschutzeinrichtungen und Erarbeitung/Vorstellung von Best-Practice-Modellen einer Zusammenarbeit zwischen Konzessionären und Bewilligungsinhabern sowie unabhängigen Spielerschutzeinrichtungen, regelmäßiger Erfahrungsaustausch und Dialog zwischen Suchtberatung und Glücksspielaufsicht.

Ferner ist durch die GSpG-Novellen 2008/2010 die Anbindung von Glücksspielautomaten und Videolotterieterminals der konzessionierten Unternehmen an die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) elektronisch festgelegt worden. Aus der elektronischen Anbindung an das Datenrechenzentrum der BRZ können unter anderem folgende Aspekte abgeleitet werden: Erfassung bzw Kontrolle der minimalen und maximalen Ausschüttungsquoten, Erfassung bzw Kontrolle der maximalen Ein- und Auszahlungen pro Spiel, Erfassung bzw Kontrolle der Mindestspieldauer von Einzelspielen, Erfassung bzw Kontrolle der Abkühlphase und Beschränkung auf die Anzeige spielerschutzbezogener Informationen während dieser Zeit, elektronische Überprüfung der Software-Komponenten zur Verhinderung potenzieller Manipulation von Glücksspielgeräten, Prüfung von Glücksspielgeräten auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen von Bund und Ländern durch unabhängige Unternehmen, äußerliche Kennzeichnung genehmigter Glücksspielgeräte über eine Vignette und Anzeige der Verbindung zum Datenrechenzentrum der BRZ am Bildschirm.

Spielbanken haben gemäß § 25 GSpG Maßnahmen zum Schutz ihrer Besucher ua gegen Spielsucht zu treffen. Die Konzessionäre müssen ferner ein Jugendschutzkonzept samt Überwachungsmaßnahmen vorlegen. Das BMF hat auf Basis einer Studie „Werbestandards und Leitlinien“ erarbeitet, die den Konzessionären mittels Bescheid vorgeschrieben wurden. Diese Standards gelten für sämtliche Werbeauftritte und wurden Standards für Glücksspielwerbung hinsichtlich Spielerschutz (als Rahmenbedingung für die Beurteilung von Glücksspielwerbung ist das Suchtgefährdungspotential des beworbenen Spiels und der angesprochenen Zielgruppe zu berücksichtigen), verpflichtender Verbraucherinformation (Glücksspielwerbung muss korrekt über Chancen und Risiken des angebotenen Spiels informieren und auf mögliche Gefahren sowie auf mögliche Hilfsangebote aufmerksam machen), Schutz besonders vulnerabler Gruppen (Glücksspielwerbung darf nicht auf Personengruppen mit einem erhöhten Suchtgefährdungspotential abzielen), Botschaft und Inhalt von Glücksspielwerbung (Glücksspielwerbung darf nur moderates, jedoch

nicht exzessives oder problembehaftetes Spielen bewerben) sowie Verbreitung und Platzierung von Glücksspielwerbung (die Verbreitung und Platzierung von Glücksspielwerbung hat derart zu erfolgen, dass Personengruppen mit erhöhtem Suchtgefährdungspotential ein erhöhter Schutz zukommt) vorgeschrieben.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich die Glücksspielsituation in Österreich sowohl in Bezug auf Glücksspielsucht mit begleitender Kriminalität, als auch hinsichtlich der Standards betreffend die Umsetzung der Ziele Spielerschutz (behördliche Aufsicht), Kriminalitätsbekämpfung, Verhältnismäßigkeit, Kohärenz und adäquate Werbung innerhalb der letzten Jahre nicht relevant verändert hat. Des Weiteren kommt das Bundesministerium für Finanzen seiner Verpflichtung, entsprechend der EuGH-Judikatur, nach, Beweisunterlagen (in Form regelmäßiger Glücksspielberichte, zuletzt für die Jahre 2017 - 2019) betreffend die Umsetzung der Ziele des Glücksspielmonopols den Gerichten zur Verfügung zu stellen.

Beweiswürdigung:

Die Sachverhaltsfeststellungen stützen sich auf die vorliegenden Verfahrensakten, die verlesenen Vorakten, das Ergebnis der durchgeführten Beschwerdeverhandlung, sowie Einsicht in das Grundbuch und die Verwaltungsstrafvormerkdatei des Landes Salzburg.

Die Feststellungen zu den bei der gegenständlichen Amtshandlung am 14.12.2020 (dritte Glücksspielkontrolle der Finanzpolizei) im Lokal C vorgefundenen Glücksspielgeräten (Walzenspielautomaten), insbesondere zu ihrer Betriebsbereitschaft und deren zufallsabhängigen Spielablauf, gründen sich auf die im Verwaltungsstrafakt aufliegende Anzeige der Finanzpolizei vom 16.2.2021 und die enthaltende Dokumentation über die Testbeispielung, an deren Glaubwürdigkeit keine Zweifel hervorgekommen sind. Die Spielautomaten wurden bei der Amtshandlung von der Finanzpolizei im Spielablauf näher beschrieben, fotografiert, jeweils mit internen FA Nummern näher bezeichnet und mit Versiegelungsplaketten versehen. Da die bei der vorhergehenden Glücksspielkontrolle am 9.2.2020 von der Finanzpolizei vorgefundenen Glücksspielgeräte aktenkundig beschlagnahmt wurden, geht das Verwaltungsgericht davon aus, dass es sich bei den am 14.12.2020 vorgefundenen um neu im Spiellokal aufgestellte Spielautomaten handelte. Der festgestellte zufallsabhängige Spielablauf bei den gegenständlichen Walzenspielgeräten wird im Übrigen auch von der Beschwerdeführerin nicht in Abrede gestellt.

Die weiteren drei Glücksspielkontrollen der Finanzpolizei im von der Beschwerdeführerin vermieteten Geschäftslokal (Frühjahr 2018, 9.2.2020, 28.2.2021) sind aktenkundig und wird deren von der Finanzpolizei dokumentiertes Ergebnis (jeweils Feststellung von illegalem Automatenglücksspiel im Lokal C) nicht in Abrede gestellt.

Außer Streit steht auch, dass die Beschwerdeführerin als Hauseigentümerin das gegenständliche Geschäftslokal im Erdgeschoß unternehmerisch vermietet hat. Sie legte dazu selbst die seit 2017 über ihre Hausverwaltung errichteten Mietverträge (mit BB, CC und

DD) vor. Zum gegenständlichen Tatzeitpunkt 14.12.2020 war demnach der Mietvertrag mit CC aufrecht.

Aus dem von der belangten Behörde im Beschwerdeverfahren vorgelegten Verwaltungsstrafakt gegen CC (das Verwaltungsstrafverfahren gegen Herrn CC wegen § 52 Abs 1 Z 1, dritte Tatvariante, GSpG wurde von der belangten Behörde mit Beschwerdevorentscheidung vom 21.12.2021 eingestellt) geht hervor, dass dieser offensichtlich vom tatsächlichen Betreiber bzw. von den tatsächlichen Betreibern des Spiellokals (diese waren nicht eruierbar) als sog. „Strohmann“-Mieter nur vorgeschoben wurde. Das gleiche dürfte auch für dessen Nachmieterin DD gelten. Laut der unwidersprochenen Angabe des Vertreters der Finanzpolizei in der Beschwerdeverhandlung wies das Lokal C seit Jahren optisch das gleiche Erscheinungsbild auf.

Aus der aktenkundigen Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag mit Herrn CC vom 31.7.2020, sowie den Angaben der Zeugen AB (Ehemann der Beschwerdeführerin) und AW (Hausverwalterin) ergibt sich, dass die vorzeitige Auflösung der befristeten Mietverhältnisse immer von den bisherigen Mietern ausging und die Nachmieter von selbst an die Beschwerdeführerin zur Übernahme des Mietvertrages herangetreten sind.

Aktenkundig und unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin von der Finanzpolizei erstmals im Frühjahr 2018 und zuletzt am 31.8.2020 jeweils schriftlich von der Veranstaltung von illegalem Automatenglücksspiel in dem von ihr vermieteten Geschäftslokal in Kenntnis gesetzt und (in letzterem Schreiben) auch ausdrücklich aufgefordert wurde, dafür Sorge zu tragen, dass dies in Hinkunft unterlassen werde.

Die Feststellungen, dass sie nach der Inkenntnissetzung über die Veranstaltung von illegalem Automatenglücksspiel im von ihr vermieteten Geschäftslokal selbst keine Nachschau durchgeführt bzw. veranlasst hat, ergibt sich aus ihrem eigenen Vorbringen, sowie den Zeugenaussagen ihres Ehemanns und ihrer Hausverwalterin. Daraus geht auch hervor, dass sie als Maßnahme zur Verhinderung von weiteren illegalem Glücksspiel in ihrem Mietobjekt nur die Ergänzung der Angaben über den Geschäftszweck *„Betrieb eines Wettbüros im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen“* in den Nachmietverträgen vom 31.7.2020 und 13.1.2021 veranlasst, die Einhaltung dieser Bestimmung trotz der ihr zur Kenntnis gebrachten Hinweise auf illegales Glücksspiel aber nicht kontrolliert hat.

Die Feststellungen zu den Auswirkungen von Glücksspiel und zu den Maßnahmen des BMF gründen sich auf die im Internet abrufbaren Stellungnahmen des Bundesministers für Finanzen (BMF), die Glücksspiel-Berichte 2010-2019, die im Internet abrufbaren Jahresberichte und den Festbericht 2013 (zum 30 Jahre Jubiläum) der Spielsuchthilfe Wien, die im Internet abrufbare wissenschaftliche Abschlussarbeit *„Glücksspiel und Begleitkriminalität“* (2013) von Franz Marton an der Sigmund Freud Privatuniversität Wien sowie das verlesene Informationsschreiben des BMF vom 30.10.2015 mit der Studie *„Glücksspielverhalten und Glücksspielprobleme in Österreich, Ergebnisse der Repräsentativerhebung 2015“* von Kalke/Wurst, Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung,

Hamburg. In dieser Studie ist die Erhebungs- und Auswertungsmethodik nachvollziehbar dargelegt. Es sind aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Salzburg im Verfahren keine Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit dieser Studie hervorgekommen. Es bestehen auch keine Bedenken gegen die Richtigkeit der Ausführungen des BMF in den angeführten Berichten und Stellungnahmen, zumal auch davon auszugehen ist, dass das BMF über den Inhalt und Umfang der Tätigkeiten der Behörden Kenntnis hat und aufgrund der Funktion als Aufsichtsbehörde auch über bestimmte Tätigkeiten der Konzessionäre informiert ist. Gründe dafür, dass vom BMF diesbezüglich auf Tatsachenebene falsche Auskünfte gegeben worden wären, sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Ohnehin sind die Feststellungen zur (nach wie vor unveränderten) Situation Österreichs im Zusammenhang mit dem Glücksspielmonopol im Hinblick auf die zahlreichen Verfahren als gerichtsbekannt zu werten.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 50 Abs 1 VwGVG hat in Verwaltungsstrafsachen das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden.

Nach § 38 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG) ... und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, welche die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 44a VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat (Z 1) sowie die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist (Z 2), zu enthalten.

Gemäß § 1 Abs 1 Glücksspielgesetz idGF (GSpG) ist ein Glücksspiel im Sinne dieses Bundesgesetzes ein Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt. Glücksspiele im Sinne dieses Bundesgesetzes sind gemäß Abs 2 *leg cit* insbesondere die Spiele Roulette, Beobachtungroulette, Poker, Black Jack, Two Aces, Bingo, Keno, Baccarat und Baccarat chemin de fer und deren Spielvarianten.

Bei den anlässlich der Bespielung am 14.12.2020 auf den gegenständlichen Geräten FA 1 bis FA 10 festgestellten Walzenspielen handelt es sich um Glücksspiele, bei denen die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt (vgl. VwGH 27.4.2012, 2011/17/0074 - Walzenspielgeräte).

Gemäß § 2 Abs 1 GSpG sind Ausspielungen Glücksspiele,

1. die ein Unternehmer veranstaltet, organisiert, anbietet oder zugänglich macht und
2. bei denen Spieler oder andere eine vermögenswerte Leistung in Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbringen (Einsatz) und
3. bei denen vom Unternehmer, von Spielern oder von anderen eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt wird (Gewinn).

Unternehmer ist gemäß § 2 Abs 2 GSpG, wer selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausübt, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.

Wenn von unterschiedlichen Personen in Absprache miteinander Teilleistungen zur Durchführung von Glücksspielen mit vermögenswerten Leistungen im Sinne der Z 2 und 3 des Abs 1 an einem Ort angeboten werden, so liegt auch dann Unternehmereigenschaft aller an der Durchführung des Glücksspiels unmittelbar beteiligten Personen vor, wenn bei einzelnen von ihnen die Einnahmenerzielungsabsicht fehlt oder sie an der Veranstaltung, Organisation oder dem Angebot des Glücksspiels nur beteiligt sind.

Verbotene Ausspielungen sind gemäß § 2 Abs 4 GSpG Ausspielungen, für die eine Konzession oder Bewilligung nach diesem Bundesgesetz nicht erteilt wurde und die nicht vom Glücksspielmonopol des Bundes gemäß § 4 ausgenommen sind.

Bei den auf den gegenständlichen Glücksspielgeräten FA 1 bis FA 10 zumindest am 14.12.2020 veranstalteten zufallsabhängigen Gewinnspielen handelt es sich wie bereits ausgeführt um Ausspielungen im Sinne des § 2 GSpG. Unbestritten ist, dass für diese Ausspielungen eine Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG nicht erteilt worden ist, sodass von verbotenen Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs 4 GSpG auszugehen ist.

§ 52 Abs 1 Z 1 GSpG stellt im 4. Tatbild die unternehmerische Beteiligung an von zur Teilnahme vom Inland aus verbotenen Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs 4 GSpG unter Strafe.

Mit diesem Tatbild sind Personen gemeint, die nicht Veranstalter, sondern nur in irgendeiner Weise an der Veranstaltung unternehmerisch beteiligt sind (zB VwGH 05.07.2021, Ra 2019/17/0056). Eine unternehmerische Beteiligung in diesem Sinne besteht auch in der entgeltlichen Zurverfügungstellung eines Geschäftslokales, egal ob gegen Mietentgelt oder einer anderen Form der Beteiligung (vgl. VwGH 21.2.2022, Ra 2021/17/0045, mwN).

Die Beschwerdeführerin ist aufgrund der entgeltlichen Zurverfügungstellung des Geschäftslokales an den dort stattgefundenen Glücksspielveranstaltungen unternehmerisch beteiligt. Damit hat sie mit ihrem Verhalten das Tatbild der ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht verwirklicht.

Eine Strafbarkeit setzt aber auch entsprechende Feststellungen zur subjektiven Tatseite der die Räumlichkeiten überlassenden Person voraus. Um dies beurteilen zu können, sind

im Allgemeinen Feststellungen zum Kenntnisstand der sich unternehmerisch beteiligenden Person betreffend die Tätigkeit der Person erforderlich, die unmittelbar zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs 4 GSpG veranstaltet, organisiert oder unternehmerisch zugänglich macht oder bedarf es der Feststellung anderer Anhaltspunkte - etwa aus der konkreten Ausgestaltung der (Unter)Mietverhältnisse - für eine subjektiv vorwerfbare unternehmerische Beteiligung iSd vierten Tatbildes des § 52 Abs 1 Z 1 GSpG. Dies zeigt sich gerade bei der entgeltlichen Überlassung von Räumlichkeiten, wo für den Überlasser eine mögliche unternehmerische Beteiligung an verbotenen Ausspielungen nicht ohne besondere Indizienlage hinsichtlich der Nutzung des von ihm überlassenen Objektes erkennbar und somit subjektiv vorwerfbar ist (vgl. VwGH 25.6.2020, Ra 2019/15/0144, mwN).

Eine unternehmerische Beteiligung iSd § 52 Abs 1 Z 1, viertes Tatbild, GSpG setzt die Kenntnis von der Veranstaltung von Glücksspielen voraus, wobei es auf eine Einnahmenerzielungsabsicht nicht ankommt (VwGH 21.10.2021, Ra 2020/17/0060).

Nach den Sachverhaltsfeststellungen hat die Beschwerdeführerin als Unternehmerin das Geschäftslokal, in dem nachgewiesen seit 2018 wiederholt illegales Automatenglücksspiel angeboten wurde, im vorgeworfenen Tatzeitraum gegen Entgelt vermietet, obwohl sie von der Veranstaltung dieser verbotenen Ausspielungen in ihrem Mietobjekt durch die Schreiben der Finanzpolizei bereits seit 2018 und insbesondere durch das Schreiben vom 31.8.2020 Kenntnis hatte.

Mit dem Einwand, dass die ihr von der Finanzpolizei in den Schreiben vom Frühjahr 2018 bzw. vom 31.8.2020 zur Kenntnis gebrachten Veranstaltungen von illegalem Automatenglücksspiel in ihrem Mietobjekt nicht den (im Tatzeitpunkt 14.12.2020 aktuellen) Mieter CC, sondern den Vormieter BB betroffen haben, kann die Beschwerdeführerin im vorliegenden Sachverhalt eine fehlende subjektive Vorwerfbarkeit nicht darlegen. So wurde der Mietvertrag über alleiniges Bestreben des bisherigen Mieters BB am 31.7.2020 vorzeitig einvernehmlich aufgelöst und dabei Herr CC als Nachmieter ab 1.8.2020 präsentiert bzw. ist Herr CC von sich an die Beschwerdeführerin als Nachmieter herantreten. Zudem hat sich das Geschäftslokal trotz des Mieterwechsels im optischen Erscheinungsbild nicht verändert. Diese Umstände und die Tatsache, dass bis dahin dort bereits zweimal verbotene Ausspielungen nach dem GSpG festgestellt und der Beschwerdeführerin als Vermieterin auch mitgeteilt wurden, stellen hinsichtlich der Nutzung des Objektes eine eindeutige Indizienlage auf die Veranstaltung von verbotenen Ausspielungen iSd angeführten VwGH-Judikatur dar. Im Hinblick auf Nutzung durch den Nachmieter wäre daher im gegebenen Sachverhalt von der Vermieterin eine erhöhte Aufmerksamkeit geboten gewesen, um bei weiteren verbotenen Ausspielungen sofort die entsprechenden Maßnahmen (vorzeitige Kündigung des Mietverhältnisses, vgl. wiederum VwGH 21.10.2021, Ra 2020/17/0060) veranlassen zu können.

Die von ihr nach Kenntniserlangung über die verbotenen Ausspielungen veranlasste Änderung im Text des Mietvertrages bei den Nachmietern (Einfügen des Zusatzes „im Rah-

men der gesetzlichen Bestimmungen" bei den Angaben über den Geschäftszweck) alleine reicht dazu nicht aus. Es wäre nach der angeführten besonderen Indizienlage zumindest eine Nachschau bzw. Kontrolle durch die Vermieterin im vermieteten Lokal auf das Aufstellen von neuen illegalen Glücksspielgeräten im Mietobjekt auch nach dem Mieterwechsel geboten gewesen. Die gebotenen Kontrollen sind im vorliegenden Sachverhalt weder durch die Beschwerdeführerin selbst erfolgt, noch hat sie entsprechende Kontrollen durch Dritte (zB durch ihre Hausverwaltung) veranlasst. Tatsächlich wurden nach der Beschlagnahme der bei der Glücksspielkontrolle am 9.2.2020 vorgefundenen Glücksspielautomaten von der Finanzpolizei bei der Amtshandlung am 14.12.2020 im Lokal neue betriebsbereit aufgestellte Glücksspielgeräte festgestellt. Das gleiche wiederholte sich auch bei der folgenden Überprüfung am 28.3.2021, bei der durch die Finanzpolizei festgestellt wurde, dass die am 14.12.2020 beschlagnahmten Glücksspielgeräte wiederum durch neue Geräte ersetzt waren.

Mit diesem Verhalten (ihrer Untätigkeit, trotz der näher angeführten konkreten Indizienlage auf weiter stattfindende verbotene Ausspielungen) hat sie das Tatbild des § 52 Abs 1 Z 1, vierter Fall, GSpG auch in subjektiver Hinsicht verwirklicht. Dieses Verhalten ist als bewusstes Wegschauen trotz eindeutiger Indizienlage zu werten und liegt nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes bereits bedingter Vorsatz der Beschwerdeführerin vor.

Entgegen der Rechtsansicht der Beschwerdeführerin handelt es sich bei dieser Übertretung schon nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut um eine eigene unmittelbare Tat (vgl. VwGH 10.12.2021, Ra 2020/17/0013, mwN). Für die Verwirklichung der 4. Tatvariante durch die Beschwerdeführerin ist es daher unbeachtlich, ob im Zusammenhang mit den gegenständlichen verbotenen Ausspielungen auch Bestrafungen des Mieters des Spiellokals oder sonstiger Personen nach den weiteren Tatvarianten des § 52 Abs 1 Z 1 GSpG erfolgt sind oder – wie im vorliegenden Sachverhalt – ob das gegen den Mieter wegen § 52 Abs 1 Z 1, dritter Fall, GSpG (unternehmerisch Zugänglichmachen) eingeleitete Strafverfahren von der belangten Behörde mittels Beschwerdeentscheidung wieder eingestellt worden ist. Da es nach der bereits angeführten VwGH-Judikatur (Ra 2020/17/0060) bei der unternehmerischen Beteiligung an verbotenen Ausspielungen nur auf die Kenntnis der Veranstaltung von Glücksspielen, nicht aber auf eine Einnahmerezierungsabsicht des unternehmerisch Beteiligten ankommt, gehen auch die umfangreichen Ausführungen der Beschwerdeführerin zum „ortsüblichen Mietzins“ ins Leere.

Das Verwaltungsgericht kann in der von der Beschwerdeführerin (erstmalig in der schriftlichen Schlussäußerung) monierten Nichtangabe der Seriennummern der inkriminierten Glücksspielgeräte eine nicht ausreichende Tatkonkretisierung iSd § 44a Z 1 VStG nicht erkennen. Die Nennung der Seriennummer der Glücksspielgeräte im Spruch des Strafbescheides stellt kein notwendigerweise anzugebendes Identifizierungsmerkmal dar, wenn die sonstigen Angaben ausreichen, um den Beschuldigten die Identifizierung des den Gegenstand der strafbaren Handlungen bildenden Glücksspielgeräts zu ermöglichen (VwGH 3.6.2015, 2013/17/0407, mwN).

Die nähere Auflistung der festgestellten Glücksspielgeräte in einer eigenen Tabelle mit Angabe der vorgefundenen Gerätebezeichnungen und der von der Finanzpolizei vergebenen FA Nummern und Versiegelungsplaketten ist jedenfalls ausreichend, um der Beschwerdeführerin die Identifizierung der den Gegenstand der strafbaren Handlungen bildenden Glücksspielgeräte zu ermöglichen. Da in der im Spruch des angefochtenen Bescheides angeführten Tabelle in der letzten Zeile aber auch der mit FA 11 bezeichnete Spielautomat angeführt wurde, mit dem ein Testspiel nicht durchgeführt werden konnte, war die letzte Zeile der Tabelle zu streichen, zumal in den Spruchpunkten I. bis X. ohnedies nur die verbotenen Ausspielungen mit den Geräten FA 1 bis FA 10 zur Last gelegt wurden. Die Beschwerdeführerin konnte im Hinblick auf die am 14.12.2020 vorgefundenen Glücksspielgeräte FA 1 bis FA 10 jeweils ihre Verteidigungsrechte wahren und war nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt. (vgl. VwGH 27.4.2018, Ra 2017/17/0952).

Im Übrigen war der Tatvorwurf auf die Darstellung des zufallsabhängigen Spielablaufes der festgestellten Glücksspielgeräte zu ergänzen (vgl. VwGH 15.9.2021, Ra 2020/17/0038, mwN) und die Tathandlung näher zu beschreiben. Dies konnte erfolgen, da sich der nähere zufallsabhängige Spielablauf bereits aus der Anzeige der Finanzpolizei ergibt, in die die Beschwerdeführerin durch ihren Vertreter rechtzeitig vor Einbringung der Beschwerde Akteneinsicht genommen hat.

Da nach der jüngsten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes den Geboten des § 44a Z 2 und Z 3 VStG nur dann entsprochen wird, wenn die Zitierung der verletzten Verwaltungsvorschrift und der angewendeten Strafbestimmung unter Angabe der Fundstelle jener Novelle erfolgt, durch welche die Norm ihre zum Tatzeitpunkt gültige Fassung erhalten hat (vgl. VwGH 4.3.2022, Ra 2020/02/0242), waren auch die Fundstellen dieser Normen zu berichtigen. § 52 Abs 1 Z 1 und Abs 2 GSpG erhielten ihre zum Tatzeitpunkt gültigen Fassungen mit der Novelle BGBl I Nr 13/2014.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist von Amts wegen wahrzunehmen, wenn eine in der österreichischen Rechtsordnung vorgesehene Regelung gegen das Unionsrecht verstoßen sollte und deswegen unangewendet zu bleiben hätte (VwGH 24.4.2015, Ro 2014/17/0126 mwN).

Der VwGH hat in seinen Erkenntnissen vom 16.3.2016, Ro 2015/17/0022, und vom 11.7.2018, Ra 2018/17/0048, auf Grundlage der vom Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) geforderten Gesamtwürdigung der Umstände, unter denen die die Dienstleistungsfreiheit beschränkenden Bestimmungen des Glücksspielgesetzes erlassen worden sind und unter denen sie durchgeführt werden, eine Unionsrechtswidrigkeit der Bestimmungen des Glücksspielgesetzes nicht erkannt. Dieser Rechtsansicht hat sich der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 15.10.2016, E 945/2016-24, E 947/2016-23 und E 1054/2016-19, angeschlossen. Auch der OGH hat mit Beschluss vom 22.11.2016, 4 Ob 31/16m, seine unionsrechtlichen Bedenken verworfen, sodass nunmehr eine einheitliche Rechtsprechung der Höchstgerichte vorliegt.

Da - wie sich aus den Feststellungen ergibt - die diesen höchstgerichtlichen Entscheidungen zu Grunde liegenden Sachverhalte in Bezug auf die Zielsetzungen und deren Umsetzung des Glücksspielmonopols unverändert sind, ist davon auszugehen, dass die angewendeten Bestimmungen des Glücksspielgesetzes dem Unionsrecht nicht widersprechen.

Der Schuldspruch war daher mit den angeführten Präzisierungen zu bestätigen.

Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach Abs 2 dieser Norm sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und ist auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden und die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Beschwerdeführerin hat im vorliegenden Sachverhalt eine Übertretung des § 52 Abs 1 Z 1 viertes Tatbild GSpG mit mehr als drei Glücksspielautomaten zu verantworten, sodass gegenständlich der dritte Strafrahmen des § 52 Abs 2 GSpG (€ 3.000 bis € 30.000 je Glücksspielautomat) anzuwenden ist.

Wie bereits ausgeführt bildet jede der in § 52 Abs 1 Z 1 GSpG inkriminierten Handlungen in Ansehung jedes einzelnen Glücksspielautomaten (oder anderen Eingriffsgegenstandes) eine eigene Verwaltungsübertretung, für die iSd § 22 VStG nebeneinander Strafen zu verhängen sind (vgl. auch VwGH 14.6.2018, Ra 2018/17/0055).

Im vorliegenden Sachverhalt wurde somit für jedes Glücksspielgerät jeweils die gesetzliche Mindeststrafe verhängt.

Wenn es § 52 Abs 1 Z 1 GSpG verbietet, Glücksspiele ohne Konzession und damit auch ohne Aufsicht hinsichtlich des Spielerschutzes zu veranstalten, zu organisieren, unternehmerisch zugänglich zu machen oder sich an ihnen als Unternehmer zu beteiligen, so tragen u.a. die Festlegung des normativen Rahmens für die behördliche Aufsicht in § 50 GSpG und die damit einhergehende strikte behördliche Kontrolle ausreichend Sorge dafür, dass die Ziele des Gesetzgebers (v.a. Spielerschutz und Kriminalitätsbekämpfung) tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise verfolgt werden (vgl. VwGH 11.7.2018, Ra 2018/17/0048, 0049): Übertretungen des GSpG müssen wirkungsvoll geahndet werden, um dem mit einem Konzessionssystem kombinierten Monopolsystem zum Durchbruch zu verhelfen, weil es andernfalls wirkungslos wäre. Die Beachtung des Monopols (seiner Effizienz) ist vielmehr nach der Rechtsprechung des EuGH sicherzustellen.

len (vgl. EuGH 8.9.2010, Markus Stoß ua, C-316/07). Die Verhängung von Sanktionen wegen des Verstoßes gegen eine die Erbringung von Glücksspieldienstleistungen beschränkende Regelung vermag nämlich grundsätzlich die Einhaltung dieser Regelungen zu gewährleisten und ist daher geeignet, die Erreichung der verfolgten Ziele (v.a. Spielerschutz und Kriminalitätsbekämpfung) zu gewährleisten (vgl. VwGH 10.12.2021, Ra 2020/17/0013, mwN)

Die unternehmerische Beteiligung an illegalem Glücksspiel mit Glücksspielautomaten weist bereits eine besondere Eingriffsintensität in das Schutzgut auf (vgl. VwGH 14.8.2018, Ra 2018/16/0075)

Die belangte Behörde wertete den langen Tatzeitraum ab Beginn des Mietverhältnisses 1.8.2020 bis zur Glücksspielkontrolle am 14.12.2020 als straferschwerend und als mildernd keine Umstände.

Der angeführte Straferschwerungsgrund des langen Tatzeitraums wird vom Verwaltungsgericht nicht gesehen, da im vorliegenden Sachverhalt nur Feststellungen über die angezeigte Veranstaltung von verbotenen Ausspielungen mit Glücksspielautomaten am Tattag 14.12.2020 getroffen werden konnten.

Das Verwaltungsgericht geht allerdings von einem nicht mehr geringen Verschulden der Beschwerdeführerin aus, die durch ihr Wegschauen bzw. ihre Inaktivität die Veranstaltung der nach der eindeutigen Indizienlage im Raum stehenden verbotenen Ausspielungen im Sinne eines bedingten Vorsatzes bewusst in Kauf genommen hat, was bei einem Fahrlässigkeitsdelikt wie der vorliegenden Übertretung gemäß § 52 Abs 1 Z 1 GSpG erschwerend wirkt (vgl. VwGH 22.4.1997, 95/04/0174).

Die belangte Behörde ging vom Nichtvorliegen von Strafmilderungsgründen bei der Beschwerdeführerin aus. Die Einsicht in die Verwaltungsstrafvormerkdatei des Landes Salzburg ergab zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt noch keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen (die im System aufscheinende Vormerkung wegen einer Straßenverkehrsübertretung ist erst am 20.4.2021, somit nach dem vorliegenden Tatzeitpunkt, in Rechtskraft erwachsen). Die belangte Behörde hat ebenfalls keine Verwaltungsstrafvormerkungen mitgeteilt. Das Verwaltungsgericht geht daher zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt noch von einer verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin aus, was strafmildernd wirkt. Sonstige Strafmilderungsgründe sind nicht erkennbar und wurde auch nicht geltend gemacht.

Im Ergebnis sind die jeweils verhängten gesetzlichen Mindeststrafen nicht zu beanstanden, da besondere Gründe für eine außerordentliche Strafmilderung iSd § 20 VStG nicht hervorgekommen sind. Bei den Strafbemessungsgründen ist vom Gewicht ein beträchtliches Überwiegen des angeführten Milderungsgrundes (bisherige Unbescholtenheit) gegenüber dem verbleibenden Erschwerungsgrund (bereits bedingt vorsätzliches Verschulden) nicht zu erkennen. Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte ungünstige

finanzielle Situation (verursacht durch Mietausfälle, „desaströser“ Zustand des Mietlokals) haben im Zusammenhang mit der Wertung der Milderungs- und Erschwerungsgründe außer Betracht zu bleiben (VwGH 15.4.2005, 2005/02/0086, mwN).

Die in § 52 Abs 2 GSpG enthaltenen Sanktionen für Verstöße gegen das legale Glücksspiel dienen zur Sicherstellung der Einhaltung des GSpG und damit vor allem der Eingrenzung der für die Gesellschaft besonders nachteiligen Auswirkungen von Spielsucht und der mit illegalem Glücksspiel verbundenen Begleitkriminalität. Sie sind damit als zur Erreichung der verfolgten Ziele geeignet anzusehen und entspricht die Härte der verhängten Sanktionen auch gesamt betrachtet (Geldstrafen von insg. 30.000 Euro, Ersatzfreiheitsstrafen von insg. 10 Tagen) der Schwere der mit ihr geahndeten Verstöße (vgl. VwGH 10.12.2021, Ra 2020/17/0013).

Die Beschwerde ist daher mit den angeführten Spruchkorrekturen als unbegründet abzuweisen.

In diesem Fall sind der Beschwerdeführerin gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG pauschale Verfahrenskosten für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 20 % des Strafbetrages, gegenständlich insgesamt somit € 6.000, aufzuerlegen.

Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. die in der Begründung angeführte Judikatur).